



Stadt Herzogenaurach

BEGRÜNDUNG

und

UMWELTBERICHT

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 9 „Erweiterungsfläche am Heizkraftwerk – Zum Flughafen“

in der Fassung vom 25.06.2013
geändert am 07.10.2013,
geändert am 08.01.2014

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung,
Natur und Umwelt



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Planungsauftrag, Anlass der Planung	2
1.2 Planungsgebiet	2
1.3 Ausarbeitung, Kartengrundlagen	2
2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen.....	2
2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung	3
2.2 Flächennutzungsplan	3
2.3 Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).....	5
3. Erläuterungen zur geplanten Änderung	5
3.1 Ausgangslage	5
3.2 Änderung im Flächennutzungsplan.....	6
3.3 Planungsanlass	6
4. Energieversorgung und Klimaschutz	6
5. Realisierung der Planung	7
1. Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung	8
2. Beschreibung des Vorhabens	8
2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens	8
2.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne.....	9
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1 Bestandsbeschreibung	11
3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter	11
4. Auswirkungen des Vorhabens	13
4.1 Projektwirkungen	13
4.2 Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose bei Durchführung	14
4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
5. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	16
5.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	16
5.2 Ausgleichsmaßnahmen	18
6. Standortalternativenprüfung	18
7. Artenschutzrechtliche Bewertung	20
8. Waldrechtliche Bewertung	20
9. Zusätzliche Angaben.....	21
10. Monitoring.....	21
11. Zusammenfassung.....	22

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	4
Abbildung 2: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	4
Abbildung 3: geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	6
Abbildung 4: Lage des Geltungsbereiches	9
Abbildung 5: Lage der Erweiterungsfläche	19



1. Allgemeines

1.1 Planungsauftrag, Anlass der Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 beschlossen den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8b „Erweiterungsfläche am Heizkraftwerkes – Zum Flughafen“ zur Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

1.2 Planungsgebiet

Die Planung beinhaltet folgende Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenaurach:

1. Fläche für Versorgungsanlagen im Norden von Herzogenaurach

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch eine Teilfläche der Versorgungsanlage mit der Flurnummer 957 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Westen durch eine Teilfläche der Versorgungsanlage mit der Flurnummer 957 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Süden durch die bestehende Versorgungsfläche des Heizkraftwerkes mit der Flurnummer 970 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Osten durch eine Teilfläche der Verkehrsfläche mit der Flurnummer 936 der Gemarkung Herzogenaurach

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine Fläche im Norden von Herzogenaurach.

Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 957 der Gemarkung Herzogenaurach.

1.3 Ausarbeitung, Kartengrundlagen

Die Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Basis des Katasterkartenwerkes im Maßstab 1:5.000 erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus:

- dem Planteil mit Zeichenerklärung
- der Begründung mit Umweltbericht

2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.



2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten. Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 BayLplG).

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm 2006. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsbildes zu verhindern.

Neubauf Flächen sind möglichst an bestehende Siedlungseinheiten anzubinden, um die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden (LEP B VI 1.1). Freiräume und deren Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

Die räumlich und sachlich begrenzten Teilprogramme und Teilpläne für einzelne Regionen werden in Bayern in Form von Regionalplänen erstellt.

Verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Landesentwicklungsprogramm Bayern (insbesondere LEP B IV 1.4.5) und der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (Region 7).

Die Stadt Herzogenaurach befindet sich, nach dem Regionalplan, im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Der Regionalplan trifft folgende Aussagen:

- Herzogenaurach ist Mittelzentrum mit dem überfachlichen Ziel, Entwicklungsimpulse für seinen gesamten Verflechtungsbereich zu geben.
- Auf die Erhöhung und Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, insbesondere im Dienstleistungsbereich, soll in Verbindung mit der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze hingewirkt werden.
- Weiterhin liegt Herzogenaurach an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Erlangen – Herzogenaurach. Innerhalb dieser Achsen soll eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt und der ÖPNV verbessert werden.

2.2 Flächennutzungsplan

Aufgabe des Flächennutzungsplanes bzw. dessen Änderung als vorbereitender Bauleitplan ist es, die absehbare bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen in einer Stadt oder einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden und Städte in den Grundzügen darzustellen.

Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit, die Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Denkmalschutzes und der Land- und Forstwirtschaft.

Der Flächennutzungsplan dokumentiert somit die Planungsabsichten der Stadt in Plan und Text.



Unmittelbare rechtliche Wirkungen hat der Flächennutzungsplan nur gegenüber der Kommune selbst und gegenüber den am Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträgern, sofern diese der Planung nicht widersprochen hatten.

Er bildet somit die Grundlage für die künftigen Planungsabsichten der Stadt hinsichtlich der beabsichtigten Art der Bodennutzung.

Der Flächennutzungsplan begründet jedoch für den einzelnen Bürger keine Rechtsverbindlichkeit und ist allein auch keine ausreichende Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen des Baugesetzbuches. Somit schafft der Flächennutzungsplan kein Baurecht und ist für die einzelnen Grundstückseigentümer auch nicht rechtsverbindlich.

Flächennutzungspläne und deren Änderungen müssen von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Wird ein Flächennutzungsplan in Teilgebieten geändert, behalten die hiervon nicht berührten Gebiete nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 03.03.2005. (Genehmigungsbescheid Regierung Mittelfranken vom 11.02.2005 (Az: 420-4637ERH-2/88).

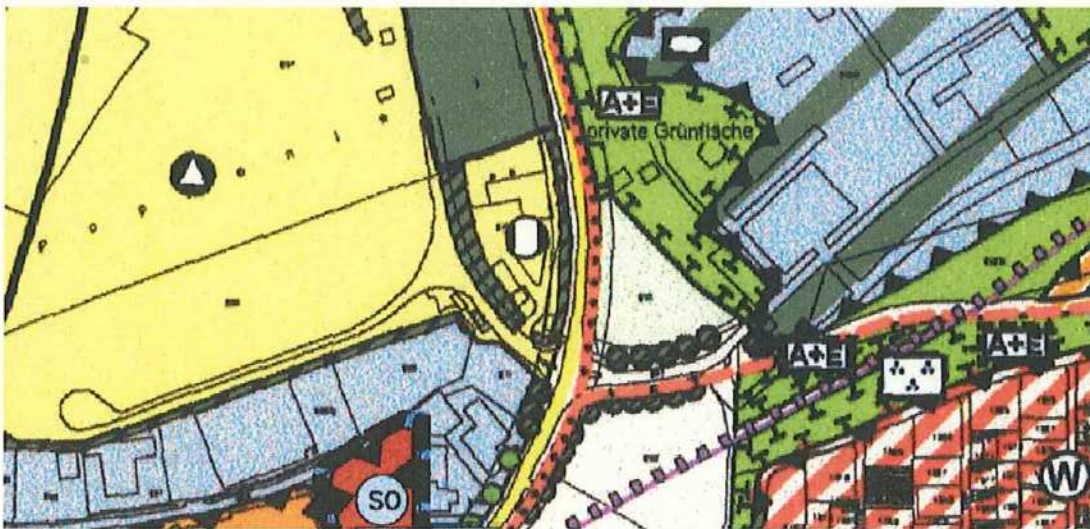


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

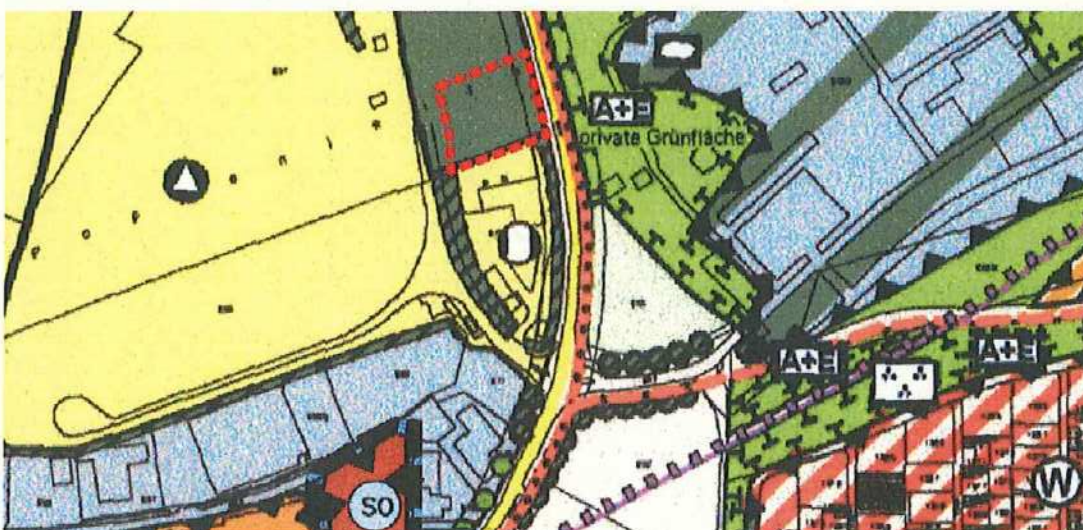


Abbildung 2: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung



Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich dargestellt als:

- Flächen für Forstwirtschaft (ca. 0,3 ha)

Angrenzend an den Geltungsbereich finden sich Flächen für Versorgungsanlagen der Stadt Herzogenaurach.

- Fläche Flächen für Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abfall“
- Fläche Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“

2.3 Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)

Zur Schaffung von rechtsverbindlichen städtebaulichen Festsetzungen ist jedoch die Aufstellung eines Bebauungsplanes als sogenannter verbindlicher Bauleitplan erforderlich.

Der Bebauungsplan kann parallel zum Flächennutzungsplan (Parallelverfahren) oder anschließend an den genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und darf dessen Darstellungen nicht widersprechen.

Der Bebauungsplan enthält für jedermann rechtsverbindliche, städtebauliche Festsetzungen für Teile des Stadtgebietes.

3. Erläuterungen zur geplanten Änderung

3.1 Ausgangslage

Die Stadt Herzogenaurach befindet sich im Landkreis Erlangen-Höchstadt im Regierungsbezirk Mittelfranken. Herzogenaurach liegt in kurzer Entfernung zum Ballungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen.

Die Stadt verfügt über ca. 23.232 Einwohner (Stand 31.12.2011, Statistisches Bundesamt). Das Stadtgebiet umfasst 47,6 km² mit 18 Ortsteilen. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 488 Einwohnern je km².

Notwendig wird die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund einer dringend benötigten Erweiterungsfläche am Heizkraftwerk „Zum Flughafen“ für Lager- und Logistikzwecke. Des Weiteren ist ein Kransystem für die Logistik von Kabeltrommeln erforderlich. Die bisherige Fläche lässt keinen geeigneten Standort zu.

Der Erweiterungsbau des Heizkraftwerkes, Planungen für Maschinenhaus-Erweiterung, Absorptionskälteanlage und Wärmespeicher sowie der kontinuierlich steigende und gestiegene Umfang an zu lagernden Materialien machen die Ausweisung einer zusätzlichen Erweiterungsfläche notwendig.

Die Errichtung der Lagerflächen ist Bestandteil des Genehmigungsantrages für das Heizkraftwerk „Zum Flughafen“ nach § 16 BImSchG. Dem Genehmigungsantrag und dem Bebauungsplan liegt die Betriebsbeschreibung „Erweiterung des HKW Zum Flughafen“ der Herzo Werke vom 04.02.2013 zu Grunde (Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan).

Für die Verwirklichung des Planvorhabens ist ein Bebauungsplan Voraussetzung. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welcher im Parallelverfahren durchgeführt wird.



3.2 Änderung im Flächennutzungsplan

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr.4)

Änderung zur Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“.

3.3 Planungsanlass

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8b „Erweiterung des Heizkraftwerkes – Zum Flughafen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich als Wald nach § 5 Abs.2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

Das Heizkraftwerk „Zum Flughafen“ der Herzo Werke GmbH in Herzogenaurach soll um eine Lagerfläche mit Lagerhalle und eine Kranaufstellfläche erweitert werden.

Die Erweiterungsfläche umfasst eine Lagerhalle, Freilagerflächen sowie eine Kranaufstellfläche mit einer Gesamtfläche der Erweiterung von ca. 2.825 m².

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ermöglicht die Stadt Herzogenaurach den Herzo Werken eine geordnete Lagerbewirtschaftung.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wurde die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welcher im Parallelverfahren durchgeführt wird.

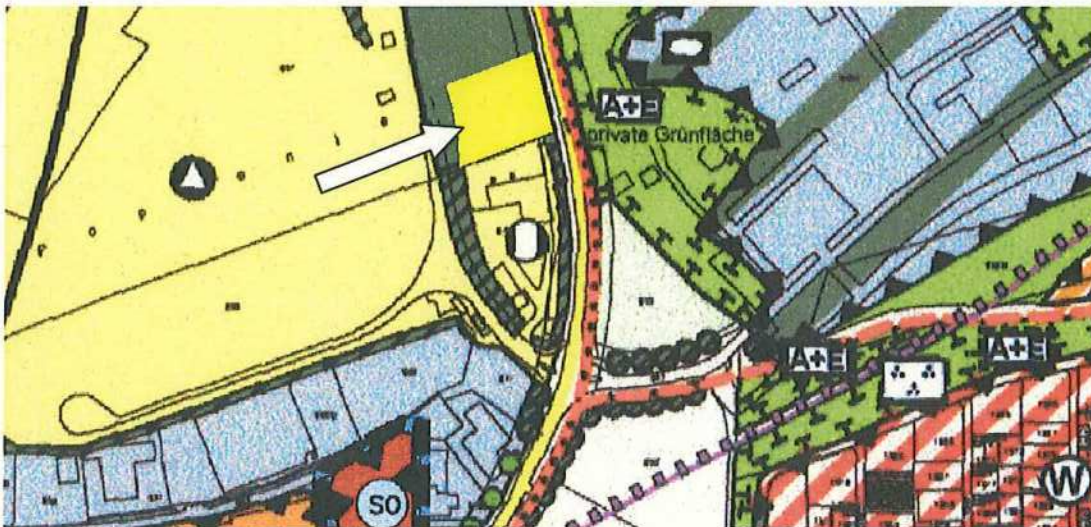


Abbildung 3: geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

4. Energieversorgung und Klimaschutz

Die Stadt Herzogenaurach strebt an, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf ausschließlich aus regenerativen Quellen zu decken. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die lokale Stromerzeugung im Heizkraftwerk „Am Flughafen“ aus Bioerdgas mit Kraft-Wärme-Kopplung. Auf diese Weise kann klimaschonend CO₂-freier Strom erzeugt und gleichzeitig



Nutzwärme mit sehr vorteilhaftem Primärenergiefaktor bereitgestellt werden. Die für die Fernwärmeerzeugung nicht verwertbare Abwärme wird zur Gebäudeheizung genutzt.

Die Erweiterung der Versorgungsanlage dient der Optimierung der Arbeitsabläufe der Stromerzeugung im Heizkraftwerk und trägt somit den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Weiterhin können Dachflächen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Sonnenenergie mit Hilfe von Solarkollektoranlagen und Fotovoltaikanlagen genutzt werden.

5. Realisierung der Planung

Das Bauleitplanverfahren soll im Jahr 2014 abgeschlossen werden.

Amt für Planung,
Natur und Umwelt
Stadt Herzogenaurach, 08.01.2014
i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Meurer'.

Claudia Meurer
Dipl. Ing. Landespflege (FH)



Umweltbericht

für die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“

1. Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

Seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2004 durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) ist die Umweltprüfung grundsätzlich in jedem Bauleitplanverfahren erforderlich.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete
- die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Erhaltung der Luftqualitäten
- die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Stadt festgelegt. Dabei ist die Anlage zum BauGB zu beachten.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in der Anlage zum § 2 Abs. 4 und 2a BauGB beschriebenen Inhalt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Inhalt und Ziele	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Norden von Herzogenaurach und grenzt östlich an die Kreisstraße ERH 3 an. Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich.</p> <p>Vorgesehen sind Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“.</p> <p>Planungsanlass ist, aufgrund einer Lagerflächenverknappung, eine dringend benötigte Erweiterungsfläche als Lagerfläche für das Heizkraftwerk. Die Erweiterungsfläche umfasst eine Lagerhalle, Freilagerflächen sowie eine Kranaufstellfläche. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht den Herzo Werken eine geordnete Lagerbewirtschaftung. Die Planung ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher im Parallelverfahren geändert.</p>
-------------------------	---



Angaben zum Standort	<p>Der Geltungsbereich bezieht sich auf eine Fläche im Norden von Herzogenaurach und grenzt östlich an die Kreisstraße ERH 3 an. Westlich des Geltungsbereiches schließen sich Flächen für Versorgungsanlagen (Deponie) an. Südlich grenzt das Heizkraftwerk „Zum Flughafen“ an den Geltungsbereich.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldfläche.</p>  <p>Abbildung 4: Lage des Geltungsbereiches</p>
Art des Vorhabens	<p>Es ist vorgesehen die Fläche im Flächennutzungsplan als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“ darzustellen.</p>
Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	<p>Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 2825 m². und soll als Lagerfläche für das Heizkraftwerk genutzt werden. Die Lagerfläche, als Erweiterungsfläche, zum Heizkraftwerk umfasst eine Freilagerflächen, eine Lagerhalle und eine Kranaufstellfläche.</p>

2.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes im BauGB	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a BauGB mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dem Bauleitplanentwurf ist hierzu eine Begründung mit Grünordnungsplan sowie Umweltbericht beizufügen.</p>
--	---



Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010, auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)</p>
Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG	<p>Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art 20 BayNatSchG) oder kartierte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.</p>
Ziele des Umweltschutzes im BImSchG	<p>Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i.d.F. vom 01.03.2010 regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur und sonstigen Sachgütern. Ein wesentlicher Punkt ist das Verhindern von schädlichen Umwelteinwirkungen.</p>
Landschaftsplan	<p>Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen Landschaftsplan, der in den Flächennutzungsplan integriert ist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p>



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im am Westrand des Verdichtungsraumes Nürnberg, im flachwelligen Mittelfränkischen Becken zwischen Steigerwald und Frankenhöhe im Westen und der Fränkischen Alb im Osten auf einem Geländerücken der Aurach-Zenn-Platte.

Der nach Osten zur Regnitz langsam abfallende Geländerücken wird im Norden durchzogen vom Bimbach und seinen Weiherketten. Im Süden wird der Landschaftsraum durch das Tal der Aurach begrenzt.

Der Regionalplan der Region Mittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum der Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“ mit der Untereinheit „Nördliche Mittelfränkische Platten“ (113.6) zu. Es herrscht intensive Landnutzung vor.

3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine standortgemäße Aufforstung mit Waldeigenschaft (Auskunft Amt für Landwirtschaft und Forsten vom Mai 2013).</p> <p>Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche. Die Waldfläche besteht aus Spitz-, Berg- und Feldahorn, Stieleiche und Esche in der Baumschicht und aus Schwarzer Holunder, Weißdorn und Heckenrose in der Strauchschicht. Die Krautschicht zeigt Eutrophierungszeiger.</p> <p>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Im Weiteren Umgriff der Maßnahme befindet sich das Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 00399.01 (ERH 03) „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“ mit dem Bimbach.</p> <p>Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) sind im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden (Quelle: FIS NATUR).</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN GdBR 2013) konnte keine saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie keine gefährdeten Vogelarten der Roten Liste Bayerns oder Deutschlands ermitteln.</p> <p>Die Waldstruktur hat Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Waldfläche dient als Leitstruktur für Fledermäuse.</p> <p>Aufgrund der angrenzende Nutzungen und der Lage des Plangebietes können keine besonderen lokalen, überörtlichen oder überregionalen Funktionen für den Biotopverbund hergestellt werden (BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN GdBR 2013).</p>
---	---



Schutzgut „Boden“	<p>Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ zu mit der Untereinheit „Nördliche Mittelfränkische Platten“ (113.6). Die Bodenbildung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Relief und Klima.</p> <p>Der Geltungsbereich gehört zur Sandstein - Keuper-Region. Bei der Bodenart handelt es sich überwiegend um verwitterte Lehme und Lößlehme (Quelle: www.bis.bayern.de). Seltene Bodenformationen sind nicht vorhanden. Es besteht keine Bodenversiegelung.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die nächstliegenden Gewässer stellen die Teichketten des Schwarzweiher dar.</p> <p>Es besteht keine Bodenversiegelung. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“	<p>Die makroklimatische Situation des Raumes wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde.</p> <p>Der Stadtbereich von Herzogenaurach gehört zum Mittelfränkischen Becken, das durch ein trocken-warmes, kontinental getöntes Klima gekennzeichnet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringe Niederschläge • Jahresdurchschnittstemperatur 8 bis 9 Grad Celsius <p>Waldflächen weisen eine veränderte Wärmebilanz auf. Dieses Waldinnenklima zeigt sich durch ausgeglichene Temperaturen, höhere Luftfeuchtigkeit, geringere Luftbewegungen und geringere Lichtintensitäten. Außerdem wirken Wälder, insbesondere mit einem immergrünen Nadelholzanteil als Filter für feste und gasförmige Stoffe.</p> <p>Jedoch hat die Größe des Geltungsbereichs nur eine geringe Funktion für die umgebenden Ortslagen.</p> <p>Lufthygienische Vorbelastungen können aufgrund der südlich des Geltungsbereiches befindlichen Entsorgungsanlagen auftreten.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Der Wert des Landschaftsbildes wird im Wesentlichen durch die „Vielfalt“, die „Eigenart“ und die „Naturnähe“ abgebildet.</p> <p>Das Landschaftsbild kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden. Intensiv und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen wechseln sich ab mit Hecken, Streuobstwiesen, Teichen, Bächen und Flüssen sowie mehr oder weniger naturnahen Wäldern.</p> <p>Die Landschaft nördlich von Herzogenaurach ist geprägt von einem flachwelligen Relief.</p> <p>Östlich des Geltungsbereichs prägen zunehmend die neuen Siedlungseinheiten des Gewerbe- und Wohngebiet sowie des adidas-Standortes mit modernen Baukörpern den Raum.</p> <p>Das Planungsgebiet selbst wird charakterisiert durch Wald. Waldflächen stellen eine prägende Landschaftsbildstruktur dar.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>



Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden.
Schutzgut „Mensch / Freizeit und Erholung“	Der Geltungsbereich stellt derzeit eine Waldfläche dar. Die Waldfläche ist Bestandteil der städtischen Versorgungsfläche und für Erholungssuchende nicht nutzbar. Jedoch hat die Naturnähe der Waldfläche einen positiven Einfluss auf die Erholungsqualität und die Erlebnisqualität der im Umgriff befindlichen Siedlungsflächen, insbesondere im Norden und Westen des Geltungsbereichs.
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	Im Plangebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen.
Schutzgüter Wechselbeziehungen	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind nicht vorhanden.

4. Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Projektwirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren werden durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sowie die damit verbundenen Baustellentätigkeiten verursacht. Als Wirkungspfade sind zu nennen: Staubentwicklung, Lärmentwicklung, Lichtemissionen, Erschütterung, Verkehrserzeugung, ggf. baustellenbedingter zusätzlicher Platzbedarf.

Die baubedingten Auswirkungen stellen eine temporäre Beanspruchung und Belastung des Standortes dar. Es ist davon auszugehen, dass über das Maß der später bebauten Fläche hinaus, keine zusätzlichen temporären Baustelleneinrichtungen nötig sind. Baubedingte Wirkungen betreffen im Allgemeinen v.a. die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen.

Als anlagebedingte Wirkungen sind die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen anzusehen. Wesentliche anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch eine Ausdehnung der Versiegelung im Plangebiet und die Errichtung der baulichen Anlagen, verbunden mit der Beseitigung von Vegetationsbeständen und vorhandener Einrichtungen. Auswirkungen sind hierbei insbesondere auf die Schutzgüter Boden, ggf. Wasser und Klima, Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Die „betriebsbedingten“ Wirkungen entstehen durch die dauerhafte Nutzung. Wirkungspfade betreffen u.a. die Erzeugung von Verkehr und die Entstehung von Lärm. Wesentlich ist hierbei das zusätzliche Verkehrsaufkommen.



4.2 Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose bei Durchführung

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p>Bei Realisierung der Planung werden ca. 0,3 ha Wald genutzte Fläche in Baufläche für Versorgungsanlagen (als Lagerfläche) umgewandelt.</p> <p>Infolge der Überbauung und Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren.</p> <p>Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf lokale Populationen der festgestellten nicht SAP-relevanten Vogelarten sind nicht zu befürchten, da es sich bei den festgestellten Arten um weit verbreitet handelt. Diese bauen jedes Jahr neue Nester und finden ausreichend Ausweichquartiere im direkten Umfeld der Planung.</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. • Nach der Baufeldräumung sollen bestehende <u>Gehölze</u> auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen dauerhaft <u>erhalten</u> werden. • Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen. • Pflegemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Rückschritte) müssen im erforderlichen Umfang und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p>Durch Versiegelung und Überbauung verliert der Boden in Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.). Eine natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden.</p> <p>Ein zusätzlicher Erschließungsweg muss nicht geschaffen werden, die vorhanden Erschließung über die Fläche des Heizkraftwerkes genutzt werden kann.</p> <p><u>Erforderliche Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauarbeiten sind möglichst bodenschonend auszuführen. Dabei sind die gültigen Regelwerke und Normen, z.B. DIN 19371 zu beachten. • Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstiger Vorgaben zum Umgang und zum Schutz des Bodens nach DIN 19731 und § 12 BBodSchGV wird hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können. • Humoser Oberboden soll wieder verwendet werden, soweit als möglich im Gebiet selbst.



Schutzgut „Wasser“	<p>Auf den versiegelten Flächen kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr stattfinden, es wird oberflächlich abgeführt, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.</p> <p>Die Fläche wird im Trennsystem entwässert. Regenwasser wird getrennt in Gräben gesammelt und weiter gedrosselt über die Weiherketten im Norden zum Vorfluter (Bimbach) geführt.</p> <p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, im Umgriff vorhandene Oberflächengewässer sind von dem Eingriff nicht betroffen.</p> <p>Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse umgebender Flächen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p><u>Erforderliche Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • auf geringstmögliche Bodenversiegelung ist zu achten • Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, sollen die Keller als wasserdichte Wanne ausgebildet werden. Permanente Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.
Schutzgut „Klima / Luft“	<p>Mit der geplanten Bebauung und Versiegelung verändern sich die lokal klimatischen Verhältnisse.</p> <p>Die Eignung als Kaltluftentstehungsgebiets und das Waldinnenklima gehen im Umfang der Rodung verloren. Allerdings sind spürbare Auswirkungen auf benachbarten Siedlungsflächen nicht zu erwarten.</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflanzung von Gehölzen und Sträuchern außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
Schutzgut „Landschaftsbild“	<p>Der Charakter der Waldfläche als prägende Landschaftsbildstruktur geht im Umfang der Rodung verloren. Der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen trägt als Sichtschutz bei.</p> <p>Durch die Festsetzung zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann der Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild“ reduziert werden.</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflanzung von Gehölzen und Sträuchern außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	keine
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	keine



Schutzgut „Mensch / Freizeit und Erholung“	<p>Die Vorhabensfläche befindet sich direkt am Ortsrand von Herzogenaurach. Es findet keine Zersiedelung der Landschaft statt.</p> <p>Die Teilfläche ist derzeit noch Bestandteil der städtischen Entsorgungsanlage und ist daher nicht für Freizeit und Erholung nutzbar.</p> <p>Jedoch hat die Naturnähe der Waldfläche einen positiven Einfluss auf die Erholungs- und Erlebnisqualität der im Umgriff befindlichen Siedlungsflächen, insbesondere im Norden und Westen des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Erlebnisqualität der im Umgriff befindlichen Siedlungsflächen (Herz-Base, adidas-Standort) wird im Umfang der Rodung verändert.</p> <p>Beeinträchtigungen bezüglich Lärm-, Schadstoff-, Geruchs-, und sonstige Immissionen sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Planung hat keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung.</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflanzung von Gehölzen und Sträuchern außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	keine
Schutzgüter Wechselbeziehungen	keine

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung bleibt die Waldfläche in ihrer derzeitigen Form erhalten. Die durch die Baumaßnahmen reduzierten Lebensbereiche werden im Zuge der neu zu erstellenden Ausgleichsflächen kompensiert.

5. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

Schutzgut:	Maßnahme:
Schutzgut „Arten und Lebensräume“	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Baufeldräumung sollen bestehende <u>Gehölze</u> auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen dauerhaft <u>erhalten</u> werden. • Um den Übergang im Osten des Geltungsbereichs zur Kreisstraße ERH 3 deutlicher abzugrenzen wird im Osten eine Fläche zum Erhalt und ergänzende Bepflanzung festgesetzt. • Ergänzende Pflanzungen von heimischen Bäumen und Sträuchern sind auf denen im Bebauungsplan dargestellten Flächen vorgesehen.



	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes sind <u>außerhalb der Brutzeit</u> von Vogelarten (Artenschutz) durchzuführen. • <u>Verhinderung der Zersiedelung</u> der Landschaft durch die Siedlungsanbindung zu den im Umgriff gelegenen Siedlungseinheiten.
Schutzgut „Wasser“	<ul style="list-style-type: none"> • Auf <u>geringstmögliche Bodenversiegelung</u> ist zu achten.
Schutzgut „Boden“	<ul style="list-style-type: none"> • Auf <u>geringstmögliche Bodenversiegelung</u> ist zu achten. • Bauarbeiten sind möglichst <u>bodenschonend</u> auszuführen. Dabei sind die gültigen Regelwerke und Normen, z.B. DIN 19371 zu beachten. • Auf den besonderen <u>Schutz des Mutterbodens</u> und sonstiger Vorgaben zum Umgang und zum Schutz des Bodens nach DIN 19731 und § 12 BBodSchGV wird hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können. • <u>Humoser Oberboden</u> soll wieder verwendet werden, soweit als möglich im Gebiet selbst.
Schutzgut „Klima / Luft“	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Baufeldräumung sollen bestehende <u>Gehölze</u> auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen dauerhaft <u>erhalten</u> werden. • Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen. • Pflegemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Rückschnitt) müssen im erforderlichen Umfang und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
Schutzgut „Landschaftsbild“	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Sichtschutz</u>: Nach der Baufeldräumung sollen bestehende <u>Gehölze</u> auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen dauerhaft <u>erhalten</u> werden. Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen. Berücksichtigung der Abstände zu Nachbargrundstücken bei Bepflanzung • <u>Verhinderung der Zersiedelung</u> der Landschaft durch die Siedlungsanbindung zu den im Umgriff gelegenen Siedlungseinheiten.
Schutzgut „Mensch / „Freizeit und Erholung“	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtschutz: Nach der Baufeldräumung sollen bestehende <u>Gehölze</u> auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen dauerhaft erhalten werden. Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen. • Berücksichtigung der Abstände zu Nachbargrundstücken bei Bepflanzung • Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft durch die Siedlungsanbindung zu den im Umgriff gelegenen Siedlungseinheiten.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	<ul style="list-style-type: none"> • Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Vor- und Frühgeschichte wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.



Schutzgüter Wechselbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> keine
Nutzung erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> das Heizkraftwerk dient der lokalen Stromerzeugung aus Bioerdgas mit Kraft-Wärme-Kopplung klimaschonende CO₂-freier Strom Erzeugung und gleichzeitig Nutzung der Nutzwärme die Erweiterung der Versorgungsanlage dient Optimierung der Arbeitsabläufe der Stromerzeugung im Heizkraftwerk weiterhin können Dachflächen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Sonnenenergie mit Hilfe von Solarkollektoranlagen und Fotovoltaikanlagen genutzt werden.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen von Geruch oder Lärm durch die angrenzende Deponiefläche und durch die Bewirtschaftung der im Umgriff vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen können auftreten.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen.

Je nach Planungsfall steht für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren) zur Verfügung. Für den Bebauungsplan wird das Regelverfahren angewandt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstücks mit den Fl.Nrn. 415 der Gemarkung Hammerbach (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes).

Ausgleichsfläche:

Flurnummer:	415
Gemarkung:	Hammerbach
Eigentümer:	Stadt Herzogenaurach
Nutzung:	Acker
Flurstücksgröße:	ca. 14.457 m ² davon in der Bilanzierung: ca. 2825 m ²
Festgesetzte Ausgleichsmaßnahme:	Aufforstung entsprechend der Potentiellen Natürlichen Vegetation als Pfeifengras-(Buchen-) Stieleichenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald und Entwicklung eines Waldrandes mit Saum-, Mantel- und Übergangzone durch Sukzession angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 00399.01 (ERH 03) „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“

6. Standortalternativenprüfung

Planungsanlass ist eine dringend benötigte Erweiterungsfläche als Lagerfläche für das bestehende Heizkraftwerk. Die Erweiterungsfläche ergänzt das bestehende Heizkraftwerk „Am Flughafen“ der Herzo Werke.



Seit Bestehen des Heizkraftwerkes werden die dortigen Freiflächen als Dauerprovisorium für Lager- und Logistikzwecke genutzt, ohne dafür bestimmt zu sein. Der Umfang der zu lagernden Materialien ist seitdem beträchtlich gestiegen. Durch die Erweiterungsbauten und die geplanten Erweiterungsbauten des Heizkraftwerkes hat sich die bestehende Fläche weiter verringert.

Die vorhandenen Flächen an der Schießhausstraße 9 reichen nur dafür aus, um die erforderlichen Parkplätze für Betriebsfahrzeuge, Besucher und Mitarbeiter auszuweisen.

Andere Standorte für die Erweiterungsfläche des Heizkraftwerkes sind aufgrund betriebsinterner Abläufe nicht sinnvoll. Außerdem stehen andere Flächen aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit, zu geringer Größe und fehlender Entwicklungsmöglichkeiten sowie ungünstiger Verkehrserschließungen nicht zur Verfügung.

Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Aufgrund der Nähe der Grundstücke zu anderen Siedlungseinheiten, wird der Forderung der Siedlungsanbindung entsprochen.

Innerhalb des Baugebiets ergeben sich vor dem Hintergrund einer möglichst optimalen Flächenausnutzung keine Alternativen zu der vorliegenden Planung, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die weiteren Schutzgüter des UVPG hätten.

Unter wirtschaftlichen, logistischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten bietet der Standort sehr gute Voraussetzungen für eine Lagefläche.



Abbildung 5: Lage der Erweiterungsfläche



7. Artenschutzrechtliche Bewertung

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN 2013). Diese liegt als Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan bei.

Die geplante Erweiterung der Lagerflächen führt theoretisch zu Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten beschädigt oder zerstört werden.

Wenn die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die lokale Population der nachgewiesenen Vogelarten sind nicht zu befürchten, da die im Planungsgebiet angetroffenen weit verbreiteten Arten jedes Jahr neue Nester bauen und Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld bestehen. Der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten bleibt gewahrt und verschlechtert sich nicht. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang langfristig gewahrt und es tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein.

Reproduktive Vorkommen sonstiger saP-relevante Tier- und Pflanzenarten können aufgrund der Vegetationszusammensetzung und der Raumstruktur der Planungsfläche ausgeschlossen werden. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des fehlenden Habitatpotentials der Fläche und der spezialisierten ökologischen Ansprüche dieser Arten nicht zu erwarten. Nach den entsprechenden Pflanzenarten als Futterpflanzen von Schmetterlingen oder den erforderlichen Strukturen wurde gezielt gesucht, Nachweise gelangen nicht. Bei den drei Begehungen wurden keine saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten ermittelt.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen der geplanten Erweiterung der Lagerflächen nicht entgegen.

8. Waldrechtliche Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es eine Teilfläche (ca. 2825 m²) die als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen ist.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine standortgemäße Aufforstung mit Waldeigenschaft (Auskunft Amt für Landwirtschaft und Forsten vom Mai 2013). Die Waldfläche besteht aus Spitz-, Berg- und Feldahorn, Stieleiche und Esche in der Baumschicht und aus Schwarzer Holunder, Weißdorn und Heckenrose in der Strauchschicht. Die Krautschicht zeigt Eutrophierungszeiger.



Die Waldfläche beträgt insgesamt ca. 1,2 ha, davon befinden sich ca. 2825 m² im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese ca. 2825 m² gehen als Waldfläche verloren und werden gem. Waldgesetz ersetzt.

Aufforstungsfläche / Ausgleichsfläche:

Flurnummer:	415
Gemarkung:	Hammerbach
Eigentümer:	Stadt Herzogenaurach
Nutzung:	Acker
Flurstücksgröße:	ca. 14.457 m ² davon in der Aufforstung: ca. 2825 m ²



Abbildung 6: Ausgleichsfläche als Aufforstung (Gelb) in Verbindung mit einer Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 55 (blau) auf einer Teilfläche der Flurnummer 415, Hammerbach

9. Zusätzliche Angaben

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	Als Grundlage der Umweltprüfung dienten die aktuellen Daten zu Arten- und Biotopschutz vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU), der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach (Stand 29.9.2004), das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Die Ziele der Fachplanungen wurden mit den Zielen des vorliegenden Planes abgeglichen und auf Widersprüche hin geprüft.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.

10. Monitoring

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Die Monitoring – Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans betrachtet.



11. Zusammenfassung

Die Stadt Herzogenaurach plant die Ausweisung von Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,3 ha. Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt.

Notwendig wird die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund einer dringend benötigten Erweiterungsfläche am Heizkraftwerk „Zum Flughafen“ für Lager- und Logistikzwecke“.

Grundlagen der Änderung sind der Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach und die aktuelle städtebauliche Erfordernis. Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet den vorhandenen Zustand der Schutzgüter und erläutert die Auswirkungen des Vorhabens.

Amt für Planung,
Natur und Umwelt
Stadt Herzogenaurach, 08.01.2014
i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Meurer'.

Claudia Meurer
Dipl. Ing. Landespflege (FH)



Literatur / Quellen:

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:
Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2003)

FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU: Mustereinführungserlass zur
Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung (2001)

FACHKOMMISSION STÄDTEBAU DER ARGEBAU. Mustereinführungserlass zum Gesetz zur
Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) (2004)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN
(HRSG.) (2006): Landesentwicklungsprogramm, München

STADT HERZOGENAURACH: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (2005)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR
UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Der Umweltbericht in der Praxis

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNERN, BAYER.
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Der
Umweltbericht in der Praxis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Arten- und Biotopschutzprogramm
Artenschutzkartierung (ASK) Bayern Flachland-Biotopkartierung Bayern, Kartieranleitung u.
Beschreibung der Biotope

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Fachinformationssystem Natur (FIS- Natur), Quelle:
http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bodeninformationssystem Bayern (BIS Bayern), Quelle:
<http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: BayernViewer-Denkmal, Quelle:
<http://www.denkmal.bayern.de/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN: Bayerisches Straßeninformationssystem
(BAYSIS), Quelle. <http://www.baysis.bayern.de/>

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG: Geobasisdaten; Quelle: www.geodaten.bayern.de

BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN GdBR (2013): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur
geplanten Erweiterung der Lagerflächen am Heizkraftwerk der Herzo Werke GmbH, Flurnummer 957“

ECM INGENIEUR-UNTERNEHMEN (2013): Betriebsbeschreibung „Erweiterung des HKW Zum
Flughafen“ der Herzo Werke

Aufgestellt:

Amt für Planung, Natur und Umwelt; Stadt Herzogenaurach
Claudia Meurer
Dipl. Ing. Landespflege (FH)